

Addendum zum Standard eCH-0020 Meldegründe Personenregister

Name	Addendum zum Standard Meldegründe Personenregister
Standard-Nummer	eCH-0020
Kategorie	Standard
Reifegrad	Definiert
Version	Betrifft Version 3.0 des Standards
Ausgabedatum	2019-10-01
Sprachen	Deutsch
Fachgruppe	Meldewesen
Kontaktperson	Steimer Thomas, Bundesamt für Justiz thomas.steimer@bj.admin.ch
Name Vorname	Stingelin Martin,
Organisation	Stingelin Informatik, martin.stingelin@stingelin-informatik.com
Herausgeber	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument hält, im Sinne eines „Addendum“, Ergänzungen / Präzisierungen zum gültigen Standard fest. Die entsprechenden Hinweise werden in der nächsten Version des Standards in den Standard übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Addendum zum Standard eCH-0020 Meldegründe Personenregister	1
1 Einleitung	3
1.1 Anwendungsgebiet	3
2 Ergänzungen / Präzisierungen	3
2.1 Kapitel 3.1 Allgemeine Grundsätze	3
2.2 Kapitel 4.2.5 maritalInfo – Zivilstandsinformationen	4
2.3 Anhang H Ereignisbehandlung	5
3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter.....	6
4 Urheberrechte.....	6

1 Einleitung

Bei der Nutzung von Standards kann es zu Fragen, respektive offenen Punkten kommen, die erst nach der Genehmigung einer Version des Standards gemeldet werden. Das Addendum hält entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen fest, die sonst erst mit der nächsten Version des Standards veröffentlicht werden können.

1.1 Anwendungsgebiet

Das Addendum bezieht sich ausschliesslich auf die unter „Version“ auf der Titelseite des Dokuments erwähnte Version des Standards.

2 Ergänzungen / Präzisierungen

Nachfolgend werden nur jene Kapitel des erwähnten Standards aufgeführt, zu welchen eine Ergänzung oder Präzisierung festgehalten wurde.

2.1 Kapitel 3.1 Allgemeine Grundsätze

Ergänzung:

Bezüglich der Meldung von Ereignissen aus dem Bereich des Einwohnerregisters sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- **[ZWINGEND]** Alle Änderungen an den Daten sind über Ereignisse zu melden.
- **[ZWINGEND]** Jede fachliche Meldung enthält nur die Daten zu einer Person (sowie ggf. die für diese Meldung relevanten Beziehungen dieser Person zu den entsprechenden Partnern).
- **[ZWINGEND]** Die identifizierenden Merkmale sind immer zu liefern.
- **[EMPFOHLEN]** Identifikatoren sollen keine nichtdruckbaren Zeichen, keine Sonderzeichen und keine Editierzeichen enthalten.
- **[ZWINGEND]** Grundsätzlich ist bei Attributen immer der Wert nach dem Ereignis zu liefern. Abweichende Sachverhalte sind explizit bei den entsprechenden Ereignismeldungen festgehalten.
- **[ZWINGEND]** Informationen zu unterschiedlichen Meldegründen dürfen nicht in einer Ereignismeldung zusammengefasst werden.
- **[ZWINGEND]** Die Meldung Gesamtdatenbestand (baseDelivery) ist kein Ersatz für die anderen fachlichen Meldegründe und darf nur für den Aufbau, respektive den Abgleich von Registern verwendet werden.
- **[EMPFOHLEN]** Bei Problemen im Kontext ‚Abgleich Gesamtdatenbestand‘ muss geklärt werden welche Mutationen, verloren‘ gegangen sind.
- **[EMPFOHLEN]** Die Angaben zur BFS-Gemeindenummer (municipalityId) sollen wenn bekannt immer geliefert werden, da die Bezeichnungen (Gemeindenname) eine eindeutige Zuordnung nicht sicherstellen.
- **[EMPFOHLEN]** Die Angaben zu Ländern (Ländername und LänderId (countryId)) sind gemäss der Nomenklaturen des BfS zu liefern.
- **[ZWINGEND]** Es sind immer alle bekannten Informationen mit dem Ereignis zu liefern auch wenn das entsprechende Element optional ist.
- **[ZWINGEND]** Werden Informationen nicht mehr geliefert, so gilt der Sachverhalt als nicht mehr gegeben und kann im Empfängersystem gelöscht, respektive terminiert werden.

- **[ZWINGEND]** Datenkorrekturen. zu welchen kein explizites Ereignis vorhanden ist, sind als Korrekturereignis zu melden.
- **[ZWINGEND]** Bei Ereignismeldungen mit fachlichem Gültigkeitsdatum (z.B. Geburtsdatum bei Geburt, Todesdatum bei Tod, Zuzugsdatum bei Zuzug, usw.) muss dieses mit dem eventDate und dem ggf. vorhandenen gültig ab der Meldung übereinstimmen. Beispiel Geburt: Geburtsdatum = 02.03.2012, Eventdate = 02.03.2012.
- **[Zwingend]** Werden in einer Meldung Angaben zur Datensperre (dataLock) übergeben, so sind diese ebenfalls im deliveryHeader zu liefern.
- **[ZWINGEND]** Ein optionales Element darf nicht leer geliefert werden. Ist die Information nicht bekannt darf das optionale Element nicht übergeben werden. Beispiel Gültigkeit bei Ausländerkategorie.

Variante 1 Die Information ist bekannt und muss daher übergeben werden.

```
<eCH-0011:residencePermit>
  <eCH-0011:residencePermit>02</eCH-0011:residencePermit>
  <eCH-0011:residencePermitValidFrom>2010-12-31
  </eCH-0011:residencePermitValidFrom>
  <eCH-0011:residencePermitValidTill>2011-12-31
  </eCH-0011:residencePermitValidTill>
</eCH-0011:residencePermit>
```

Variante 2 Die Information ist nicht bekannt, das Element wird daher nicht übergeben.

```
<eCH-0011:residencePermit>
  <eCH-0011:residencePermit>02</eCH-0011:residencePermit>
</eCH-0011:residencePermit>
```

2.2 Kapitel 4.2.5 maritalInfo – Zivilstandsinformationen

Ergänzung:

Die Informationen zum Zivilstand bestehen aus Merkmalen welche im eCH-0011 "Datenstandard Personendaten" (maritalData), respektive eCH-0021 "Datenstandard Personenzusatzdaten" (maritalDataAddon) definiert sind.

Es werden folgende Merkmale ausgetauscht:

Zivilstandsangaben

- Zivilstand (zwingend) – maritalStatus, eCH-0011:maritalStatusType
- Zivilstandsdatum (optional) – dateOfMaritalStatus, xs:date
- Auflösungsgrund (optional) – cancelationReason, eCH-0011:partnerShipAbolitionType
- Amtlicher Nachweis Zivilstand (optional) – officialProofOfMaritalStatusYesNo, xs:boolean
- Trennung (optional) – separation, eCH-0011:separationType
- Trennungsdatum (optional) – dateOfSeparation, xs:date
- Datum gültig bis der Trennung (optional) – separationTill, xs:date

Zivilstandszusatzangaben

- Trauungsort (optional) – placeOfMarriage, eCH-0011:generalPlaceType

Hinweis:

In den Zivilstands-Ereignissen (Eheschliessung, Eintragung Partnerschaft, Scheidung, Ungültigerklärung Ehe, Auflösung Partnerschaft, Zivilstandsänderung Partner/in) wird das Element Amtlichen Nachweis Zivilstand (officialProofOfMaritalStatusYesNo) bewusst nicht geführt, da diese Ereignisse immer nur aufgrund eines amtlichen Nachweises erstellt und ausgetauscht werden dürfen.

2.3 Anhang H Ereignisbehandlung

Ergänzung:

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht bezüglich folgender Aspekte die bei der Aufbereitung der Ereignismeldungen zu berücksichtigen sind:

- Handhabung des Ereignisdatums (Spalten 2, 3 und 4)
- Aufhebung, respektive Terminierung eines Sachverhalts (Spalten 5 und 6)
- Historisierungsrelevanz (Spalten 7 und 8)

Das «Gültig ab», respektive «Gültig von»-Datum der beiden Datenblöcke contactData - Zustellinformationen (Kapitel 4.2.9) und jobData – Angaben zur beruflichen Tätigkeit (Kapitel 4.2.15), darf bei Ereignismeldungen wie zum Beispiel dem Zuzug (Kapitel 4.4.22) in der Zukunft liegen und somit vom eigentlichen Ereignisdatum abweichen. Bei Ereignismeldungen die sich explizit auf die erwähnten Datenblöcke beziehen – d.h. beim Arbeitgeberwechsel (Kapitel 4.4.28) sowie bei Zustelladresse (4.4.24) - muss das «Gültig ab», respektive «Gültig von»-Datum, wenn vorhanden dem Ereignisdatum entsprechen.

Das Thema Historisierungsrelevanz ist aus drei getrennten Blickwinkeln zu betrachten:

- **Meldungs-Sicht:** Aus Sicht der Meldung von Ereignissen (Geburt, Zuzug, usw.) aus den Einwohnerregistern an irgendwelche fachlichen Empfänger von Ereignismeldungen
- **Auskunfts-Sicht:** Aus Sicht der Einwohnerdienste auf die im Einwohnerregister geführten Daten zum **Zwecke** der Auskunftserteilung oder für Bescheinigungen
- **Virtuelles-Einwohnerregister:** Mit Bezug auf den Sachverhalt, dass in einigen Kantonen die original-Quellregister bei den Einwohnerdiensten der Gemeinden als virtuelles-Einwohnerregister auf einer kantonalen Datenplattform zusammengezogen werden.

...

3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

4 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.